

Haus- und Hofordnung

der 90. Grundschule Dresden

Kleinlugaer Str. 25

01259 Dresden

Ruf: 0351 203 86 71 / Fax: 0351 202 79 88

- Öffentlicher Aushang / Die Belehrung erfolgt mit Schuljahresbeginn. –

Schule und Hort als öffentliche Einrichtungen können nur erfolgreich arbeiten, wenn Verständnis, Toleranz und Rücksichtnahme auf Gegenseitigkeit beruhen.

1. Unterrichtszeiten

Das Betreten des Schulgeländes/-gebäudes ist nur zum Unterricht, für außerunterrichtliche Veranstaltungen und für den Hortbesuch gestattet. Der Einlass zur ersten Unterrichtsstunde beginnt 7:45 Uhr durch den hofseitigen Haupteingang. Die Garderobe der Schüler ist vollständig an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen, Straßenschuhe sind zu wechseln. Wir achten auf unfallsichere Wechselschuhe. Die Unterrichtsräume können 15 Minuten vor Unterrichtsbeginn betreten werden. Ab 7:55 Uhr sind alle Schüler im Klassenzimmer unterrichtsbereit.

Sollte eine Klasse zehn Minuten nach Unterrichtsbeginn noch ohne Lehrer sein, so melden dies zwei Schüler gemeinsam sofort im Sekretariat oder im Nachbarzimmer.

Der Unterricht beginnt pünktlich im Unterrichtsraum am Arbeitsplatz oder in der Schulsport-halle.

Es gelten folgende Unterrichts- und Pausenzeiten:

1. Std.	08:00 – 08:45 Uhr	
2. Std.	08:55 – 09:40 Uhr	
3. Std.	10:00 – 10:45 Uhr	(Hofpause)
4. Std.	10:55 – 11:40 Uhr	
5. Std.	12:10 – 12:55 Uhr	(Hof- und Essenpause)
6. Std.	13:00 – 13:45 Uhr	

Das Schulsekretariat hat folgende Öffnungszeiten:

Täglich von 07:00 bis 11:00 Uhr

Sprechzeiten der Schulleitung nach Vereinbarung.

Die Schüler nutzen die Hofpause unverzüglich und halten sich nur an den dafür vorgesehenen Plätzen und Anlagen auf. Das Zielen und Werfen mit Wurfgeschossen ist verboten. Für alle Schüler ist der Besuch der Hofpause Pflicht. Beim Ausfall der Hofpause bleiben alle Schüler in ihrem Zimmer.

Das Verlassen des Schulgeländes während der Unterrichtszeit sowie während der Hortbetreuung ist ohne schriftliches Einverständnis der Sorgeberechtigten nicht gestattet. Bei Stundenausfall oder Hitzefrei gilt für die Entlassungszeit die schriftlich vorliegende Vereinbarung der Sorgeberechtigten mit der Schule.

Nach Unterrichtschluss bzw. nach dem Mittagessen verlassen alle Schüler zügig (innerhalb von 15 Minuten) das Schulgelände. Schulbuskinder melden sich bei der Busaufsicht, Hortkinder melden sich unverzüglich bei ihrem Horterzieher.

2. Nutzung von Fahrrädern und Fahrzeugen

Fahrräder sind auf dem dafür gekennzeichneten Platz (Fahrradständer) abzustellen. Es wird empfohlen, das Fahrrad selbst mit einer Sperrvorrichtung anzuschließen.

Das Befahren des Schulgrundstückes und das Parken/Abstellen von Kraftfahrzeugen (kraftstoffbetriebene Fahrzeuge) ist nicht gestattet. Ausnahmen gelten für Rettungs-, Versorgungs- und Anlieferfahrzeuge sowie Fahrzeuge für Behinderte. Für Beschäftigte der Schule und des Hortes stehen 7 Parkplätze im Schulgelände zur Verfügung.

3. Sicherheit, Sauberkeit und Ordnung

Rauchen ist im Schulgebäude sowie im gesamten Außengelände der Schule nicht gestattet. Gleiches Verbot gilt für den Umgang mit Feuer und offenem Licht.

Der Besitz bzw. die Einnahme von alkoholischen Getränken, Drogen und/oder Rauschmitteln sind nicht erlaubt und werden geahndet. Gleiches gilt für den Besitz und Umgang mit gefährlichen und verbotenen Gegenständen sowie Waffen.

Auf Sauberkeit, Ordnung und Sicherheit im Außengelände ist zu achten, Garten- und Sportanlagen sind pfleglich und funktionsgerecht zu behandeln. Festgestellte Schäden sind umgehend dem Schul-/Hortpersonal anzuzeigen.

Abfälle und Papier sind durch den Verursacher selbst umweltgerecht in den bereitgestellten Abfallbehältern zu entsorgen.

Räume sind im sauberen Zustand zu verlassen. Der letzte Nutzer entfernt groben Schmutz aus dem Zimmer und entsorgt den Müll.

Schüler/Hortkinder, die wiederholt oder in besonderem Maß gegen die allgemeinen Sauberkeits- und Hygieneregeln verstoßen, können zur Beseitigung dieser Verunreinigungen herangezogen werden.

Das Öffnen und Schließen von Fenstern ist grundsätzlich nur den Lehrern/Erziehern gestattet.

Piktogramme/Sicherheitshinweise dürfen nicht beschädigt oder entfernt werden.

Das Mittagessen erfolgt nach dem Essenplan. Eine gültige Essenkarte muss vorgelegt werden. Das Essen wird nur ausgegeben, wenn eine aufsichtführende Lehrkraft/Erzieher anwesend ist.

4. Unerlaubte Handlungen

Erforderlich ist eine schonende, pflegliche und bestimmungsgemäße Behandlung der Einrichtung und jeglichen Inventars. Bei Sachbeschädigung am Gebäude, der Ausstattung und/ oder der Außenanlagen wird auf zivilrechtlichem Wege Schadenersatz verlangt.

Körperverletzungen, Personenmissbrauch, Hausfriedensbruch und Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten können polizeilich angezeigt und die strafrechtliche Verfolgung beantragt werden. Der Missbrauch von Brandbekämpfungsmitteln und sicherheitstechnischen Anlagen ist strafbar.

Das Anschließen eigener elektrotechnischer bzw. elektronischer Geräte jeder Art, also auch Geräte der Unterhaltungselektronik, ist innerhalb des Geländes und Gebäudes nicht erlaubt. Ausnahmen im Rahmen von Projekten legen die Leiter bzw. die Schulleitung fest.

Handys sind immer abzuschalten und persönlich aufzubewahren.

Die Anfertigung/Wiedergabe von Bild- und Tonaufzeichnungen sind im schulischen Bereich generell (Schulgebäude und Schulgrundstück) verboten.

5. Versicherungsschutz

Bekleidung und private Sachen sind in den dafür vorgesehenen Ablagemöglichkeiten aufzubewahren. Die privaten Sachen der Schüler/Hortkinder sowie aller Nutzer der Einrichtung sind nicht versichert; Wertsachen, Schmuck, Bargeld, sonstige Zahlungsmittel, Geldbörsen, Brieftaschen, Urkunden aller Art, Fahrtausweise, Versicherungskarten, Schlüssel etc. werden nicht gesondert aufbewahrt. Außerhalb der Öffnungszeit des Gebäudes besteht keine Verwahrpflicht des Trägers der Einrichtung für das persönliche Eigentum der Schüler/Hortkinder. Schäden am Schul-/Horteigentum sind noch vor dem

Verlassen des Grundstückes einem im Gebäude Beschäftigten anzuzeigen. Fundsachen werden an den Hausmeister übergeben und werden im Gebäude zur Abholung bereitgehalten bzw. nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist entsorgt oder vergeben.

Die Landeshauptstadt Dresden übernimmt keinen Haftpflichtdeckungsschutz für Schüler/Hortkinder. Gegen Haftpflichtansprüche, die aus dem Verhalten des Schülers/Hortkinds im Schul-/Hortbetrieb geltend gemacht werden können, kann sich die Familie selbst versichern.

Jeder Schüler ist auf dem sichersten, direktesten und verkehrsgünstigsten Schulweg und im Rahmen von schulischen Veranstaltungen bei Unfall gesetzlich unfallversichert. Gleiches gilt für Hortkinder. Unfälle, auch kleine Unfälle und Verletzungen, sind sofort dem Aufsicht führenden Lehrer/Erzieher bzw. im Sekretariat anzuzeigen. Wegeunfälle sind unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Werktagen der Schule anzuzeigen. Ist ein/e Schüler/Schülerin an einer nach Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Infektionskrankheit, akutem Durchfall oder Erbrechen erkrankt, welche dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt angezeigt werden muss, ist unverzüglich die Schule in Kenntnis zu setzen.

6. Verhalten im Havarie-/Gefahrfall

Bei Ertönen des Alarmsignals begeben sich alle Schüler/Hortkinder und im Gebäude befindlichen Personen zum Sammelplatz auf dem Schulhof. Den Weisungen des Rettungspersonals ist unbedingte sofortige Folge zu leisten. Weiteres regelt die objektspezifische Regelung Brandschutzordnung/Gefahren.

7. Benutzung der Fachunterrichtsräume und der Schulsportanlagen

Die Fachraumordnungen sowie die Hallenordnung sind einzuhalten. Fachräume dürfen zu Beginn des Unterrichts nur mit dem Fachlehrer betreten werden.

Jeder Benutzer haftet für Beschädigung und Verlust von Hard- und Software, des Mobiliars sowie für die Einhaltung des Urheberschutzes der Software.

Sportanlagen auf dem Außengelände dürfen in den Pausen nur nach Absprache mit dem Sportlehrer benutzt werden.

Gefährdungen und Störungen sind zu vermeiden.

8. Rechtsgrundlagen Schulbesuch

Der Besuch der Schule wird auf der Grundlage des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG), der Schulordnung Grundschulen (SOGS), der Schulbesuchsordnung (SBO) sowie der Verwaltungsvorschrift Schulverweigerer - in jeweils aktueller Fassung - geregelt.

Über eine gastweise Teilnahme am Unterricht entscheidet der Schulleiter.

Gesetze und Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus können im Schulsekretariat eingesehen oder unter www.revosaxsachsen.de aufgerufen werden.

Dienstaufsichtsbehörde des pädagogischen Personals ist die Sächsische Bildungsagentur, Regionalstelle Dresden. Unter www.sachsen-macht-schule.de finden sich Informationen.

Schul- und Sachkostenträger dieser kommunalen Bildungseinrichtung ist die Landeshauptstadt Dresden, vertreten durch das Schulverwaltungsamt. Unter www.dresden.de / Link: Leben in Dresden / Link: Schulen und Bildung finden sich weitere Informationen.

Der Besuch des Hortes wird nach Abschluss eines Betreuungsvertrages ermöglicht. Dienstaufsichtsbehörde des Hortpersonals ist der Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen Dresden der Landeshauptstadt Dresden. Unter www.dresden.de / Link: Leben in Dresden / Kinder finden sich weitere Informationen.

9. Besucher und andere Nutzer der Einrichtung

Für Besucher und außerunterrichtliche Nutzer dieser Bildungseinrichtung gilt die Haus- und Hofordnung sinngemäß. Besucher melden sich im Schulsekretariat oder bei der Hortleitung an, ein unangemeldeter Aufenthalt im Gebäude/Außengelände ist nicht gestattet.

Werbung und Warenverkauf sind untersagt. Ausnahmen legt die Schulleitung in Abstimmung mit dem Schulträger und/oder der Dienstaufsichtsbehörde fest.

Gleiches gilt für das Aushängen und Verteilen von Plakaten und Werbematerial, Umfragen zur Informationsgewinnung sowie Sammlungen jeglicher Art.

10. Wahrnehmung des Hausrechts

Der Schulleiter nimmt das Hausrecht wahr. Bei Abwesenheit der Schulleitung übernimmt dies die Hortleitung, bei beider Abwesenheit wird das Hausrecht auf den Hausmeister übertragen. Den Aufforderungen und Weisungen des Schul-/Hortpersonals ist unbedingt Folge zu leisten.

Verstöße gegen die Haus- und Hofordnung können nach Schulgesetz mit Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen geahndet werden.

Die Haus- und Hofordnung wurde am 23.06.2016 in der Schulkonferenz beschlossen und tritt am 24.06.2016 in Kraft. Sie wird ergänzt durch die Fachraumordnung Werken, die Computernutzungsordnung, die objektspezifische Regelung Brandschutzordnung/Gefahren mit Ergänzung Notfallplan für berufsbedingte Krisensituationen sowie die Hallenordnung.

Schulleiter

Lehrervertretung

Elternvertretung